



Merkblatt:
Tierschutzanforderungen beim Halten von Hunden

1. Allgemeines

- Die Haltung darf keine Verletzungsgefahr für den Hund bergen; gesundheitsunschädliches Material ist zu verwenden
- 1 x / Tag (bei Anbindehaltung 2 x/Tag) ist die Haltung zu kontrollieren und Mängel sind unverzüglich zu beseitigen
- Wasser muss einem Hund im Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen
- Dem Hund ist ausreichender Auslauf im Freien außerhalb des Zwingers oder der Anbindehaltung zu gewähren
- Es ist ausreichend Umgang mit Betreuungsperson(en) erforderlich, bei einzeln gehaltenen Hunden mehrmals täglich
- Mehrere Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe zu halten
- Welpen dürfen frühestens im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden
- Der Aufenthaltsbereich ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen
- Bei Hunden ohne Aufsicht in Fahrzeug(en) ist für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen
- Bei einer Haltung im Freien und in ungeheizten Räumen muss Hunden eine Schutzhütte zur Verfügung stehen; außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden vorhanden sein

Schutzhütte:

- muss aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material bestehen
- muss ausreichend groß für verhaltensgerechte Bewegung und Hinlegen sein
- ein trockenes Liegen muss möglich sein
- ein Warmhalten muss durch die Körperwärme des Tieres möglich sein, falls keine Heizung vorhanden ist

2. Besonderheiten

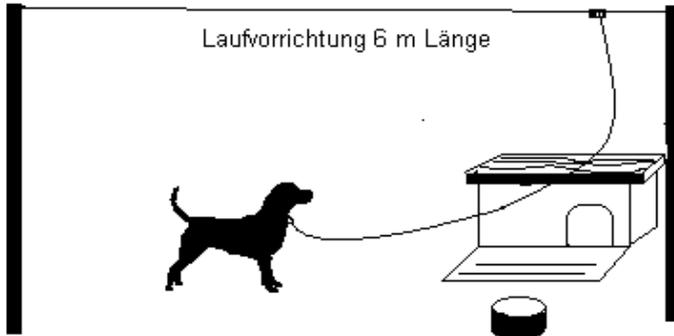
Die Anbindehaltung ist verboten

- bei Hunden im Alter bis zu 12 Monaten
- von tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit
- von säugenden Hündinnen
- von kranken Hunden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden

3. Anforderungen an Haltungsformen

3.1 Anbindehaltung

- Eine Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 1), die ungehindert aufgesucht werden kann
- Eine Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange), die mindestens **6 m** lang ist; ein freies Gleiten der Anbindung und ein seitlicher Bewegungsspielraum von mindestens **5 m** sind erforderlich
- Ein breites, nicht einschneidendes Halsband oder Brustgeschirr ist erforderlich, die Anbindung



muss ein geringes Eigengewicht aufweisen und gegen Aufdrehen gesichert sein

- Im Laufbereich darf keine Bewegungseinschränkung oder Verletzungsgefahr durch Gegenstände vorliegen
- Der Boden muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein

3.2 Zwingerhaltung

- Schutzhütte zwingend nötig (Anforderungen siehe Punkt 1.)
- Zwinger:

Widerristhöhe des Hundes (cm)	Mindestbodenfläche (m ²) (Grundfläche ohne Schutzhütte)
bis 50	6
> 50 bis 65	8
> 65	10

- Für jeden weiteren Hund sind zusätzlich 50 % der vorgeschriebenen Bodenfläche erforderlich
- Die Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt 2 m
- Die Höhe der oberen Begrenzung der Einfriedung muss so gewählt werden, dass sie ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten nicht erreicht
- Über mindestens eine Seite ist freie Sicht nach außen erforderlich
- Der Boden muss trittsicher und leicht trocken und sauber zu halten sein
- Im Zwinger ist die Anbindung verboten;
- Bei mehreren Zwingern ist Sichtkontakt zwischen den Hunden erforderlich

3.3 Halten in Räumen

- Es ist eine Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung vorgeschrieben; Ausnahme: die Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen
- Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist nötig (Grundsatz Fensterfläche $\geq 1/8$ der Bodenfläche) (Ausnahme: ständiger Auslaufbereich vorhanden oder Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen); ggf. ist eine künstliche Beleuchtung im natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus nötig)
- Es ist eine ausreichende Frischluftversorgung erforderlich
- Die Haltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur möglich, wenn eine Schutzhütte (s. Punkt 1) oder trockener Liegeplatz (zugluft- und kältegeschützt) vorhanden ist sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeämmter Liegebereich